

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 91 (2020)  
**Heft:** 3: Qualität : definieren, darstellen, messen

**Artikel:** Die Rechtsberatung von Curaviva Schweiz nimmt aktuelle Themen auf :  
"Bei einem Neueintritt sollten Fragen zur Reanimation geklärt werden"  
**Autor:** Kosina, Romana / Streit, Christian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1032685>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Rechtsberatung von Curaviva Schweiz nimmt aktuelle Themen auf

# «Bei einem Neueintritt sollten Fragen zur Reanimation geklärt werden»

Curaviva Schweiz bietet seinen Mitgliedern eine Rechtsberatung in allen branchenrelevanten Rechtsgebieten an. Rechtsanwalt Christian Streit beantwortet Anfragen zu aktuellen Themen.

Von Romana Kosina\*

## 1. Arbeitsrecht:

**Den Mitarbeitenden in einem Alterszentrum wird aufgrund von Hygiene- und anderen Vorschriften die Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Die Zeit fürs Umziehen gelte aber nichts als Arbeitszeit. Die Mitarbeitenden finden das unzulässig. Haben sie recht?**

Ja. Die Angestellten erhalten die Arbeitskleidung, und es wird erwartet, dass sie diese tragen. Es besteht ein «zusätzlicher Umziehwang». Deshalb gilt die Umkleidezeit als Arbeitszeit. Dürfen Mitarbeitende die Arbeitskleidung indes nach Hause nehmen und so beim Aufstehen in die richtige Kleidung schlüpfen, zählt dies nicht als Arbeitszeit.

### Empfehlung für Arbeitgeber:

Vorbildliche Betriebe gewähren bei der Ankunft 5 bis 15 Minuten Umziehzeit und passen die Einsatzplanung entsprechend an. Weil Pausen gemäss Gesetz nicht als Arbeitszeit zu bezahlen sind, könnten sie dazu dienen, einen angemessenen Kompromiss zu finden – immer mit dem Einverständnis der Mitarbeitenden.

## 2. Aufbewahrungsfristen/Verjährung:

**In der Administration häufen sich Geschäftsunterlagen wie Buchungsbelege, Rechnungen sowie Personalunterlagen. Wie lange müssen diese Papiere aufbewahrt werden?**

Für die meisten Bereiche gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Dazu zählen sämtliche Buchhaltungsunterlagen und die Geschäftskorrespondenz gemäss Geschäftsbücherverordnung (GeBüV), zum Beispiel auch Unterlagen zu Lohn, Sozialver-

sicherungen oder Debitoren. Das Gesetz nennt aber eine ganze Reihe von Dokumenten, bei denen die fünfjährige Aufbewahrungsfrist gilt. Diese gilt etwa für Personaldokumente gemäss Art. 73 ArGV1, die Personalien der Arbeitnehmer, Beschäftigungsart sowie Ein- und Austritt, Arbeitszeiten inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit beinhalten. Bei Personenschäden sieht der neue Art. 128a OR des revidierten Verjährungsrechts ab 1. Januar 2020 eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren vor. Dies betrifft Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen, zum Beispiel aufgrund eines Pflegefehlers.

**Empfehlung:** Im Zweifel sind 10 Jahre die sicherste Variante der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen. Zudem ist es empfehlenswert, Pflegedokumente 20 Jahre aufzubewahren.



«Die Umkleidezeit gilt als Arbeitszeit.»

Christian Streit, Rechtsberater von Curaviva Schweiz und Geschäftsführer von Senesuisse.

## 3. Reanimation im Alters- und Pflegeheim

**Was ist bei Reanimationsentscheidungen zu beachten, damit kein Dilemma entsteht zwischen der Pflicht zur Lebensrettung und der Respektierung des Patientenwillens?**

Der Patient hat ein Recht auf Selbstbestimmung. Idealerweise bestimmt er für den Fall einer

Urteilsunfähigkeit im Vorsorgeauftrag oder der Patientenverfügung Handlungsanweisungen sowie eine oder mehrere Personen, die in seinem Sinn entscheiden. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand sind diejenigen medizinischen Massnahmen zu ergreifen, die dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person entsprechen (Art. 379 ZGB). Im Zweifelsfall müssen die lebensrettenden Massnahmen sofort eingeleitet werden.

**Empfehlung:** Um keine Verletzung der im Strafrecht in Art. 128 StGB festgehaltenen Behandlungspflicht bei Lebensgefahr zu riskieren, sollten bei jedem Neueintritt auch Fragen zur Reanimation geklärt werden. Ebenso Fragen, welche die Chancen und Risiken dieser Massnahme beinhalten. Das Pflege- und Betreuungsteam muss den Willen des Patienten kennen, um demgemäss handeln zu können. ●

\*Romana Kosina ist Mitarbeiterin des Geschäftsbereichs Dienstleistungen von Curaviva Schweiz.

Kontakt für rechtliche Fragen: [rechtsberatung@curaviva.ch](mailto:rechtsberatung@curaviva.ch)  
Die ersten 20 Minuten sind für Mitglieder von Curaviva Schweiz kostenlos.